

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Das Rechtsanwalts honorar im Arbeitsrecht

Uwe Jahn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Schwerin

Vortrag im Rahmen einer Dienstbesprechung der Arbeitsrichter in MV, Rostock-Warnemünde April 2009

1. Rechtsgrundlage Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

- a. Vergütungsverzeichnis
- b. Erfolgshonorar gem. § 4 a RVG
 - aa. Voraussetzungen
 - bb. Inhaltliche Vorgaben
 - cc. Formvorschriften
- c. Honorarvereinbarung gem. § 3 RVG

2. Gesetzliche Gebühren

- a. Außergerichtliche Tätigkeit
- b. Urteils- und Beschlußverfahren

3. Gegenstandswert.

1. Rechtsgrundlage

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (v. 5.5.2004) **RVG**

Aufbau vergleichbar mit dem Gerichtskostengesetz (v. 5.5.2004)

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

- Vergütungsarten
- Gebührenarten
- Abgeltungsumfang (Dieselbe/verschiedene Angelegenheit)
- Gegenstandswert
- Außergerichtliche Tätigkeit
- Gerichtliche Tätigkeit
- Strafverteidigung
- Beratungshilfe, Beiordnung, Bestellung

1. Rechtsgrundlage

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

...und die Anlagen

Anlage 1: Vergütungsverzeichnis

- Allgemeine Gebühren
- Außergerichtliche Tätigkeit einschl. Verwaltungsverfahren
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ö.-r. Rechtsweg
- Strafsachen
- Bußgeldsachen
- Sonstige Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren etc)
- Auslagen

Anlage 2: Gebührenhöhe abhängig vom Gegenstandswert
jeweils für eine 1/1 Gebühr

1. a. Vergütungsverzeichnis

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Gliederung in

Teil (z.B. Teil 3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren)

Abschnitt (z.B. Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht)

Unterabschnitt (z.B. Unterabschnitt 2 Revision)

Vor die Klammer gezogen - jeweils die **Vorbemerkung** für jeden Teil bzw. Abschnitt oder gar Unterabschnitt ggf. mit einer Reihe Unterpunkten.

1. b. Erfolgshonorar

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

§ 4 a RVG - Erfolgshonorar

aa. Voraussetzungen

- nur im Einzelfall zu vereinbaren
- nur, wenn der Auftraggeber wegen seiner wirtschaftlichen Lage von der Rechtsverfolgung abgehalten würde
 - verständige Würdigung: eingeschränkte wirtschaftliche Verhältnisse, finanzielles Risiko

bb. inhaltliche Vorgaben

- im Falle des Mißerfolgs kein oder ein reduziertes Honorar

wenn

- für den Fall des Erfolgs ein angemessen erhöhtes Honorar vereinbart wird (Angemessenheit nach Erfolgsaussichten)

1. b. Erfolgshonorar

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

cc. Formvorschriften

Angaben zu

- gesetzlicher Honorarhöhe (Risiko !!!)
- ggf. Höhe des erfolgsunabhängigen, d.h. Mißerfolgs-Honorars
- Höhe des Erfolgshonorars
- Bemessungsgrundlage für die Höhe des Erfolgshonorars

Hinweis darauf, daß die Vereinbarung keinerlei Einfluß auf Kosten und Kostenerstattung für andere Beteiligte hat

Schriftform - § 3 a RVG Textform, Abgrenzung von Vollmacht

Bei Unwirksamkeit - § 4 a RVG – gesetzliche Vergütung

1. c. Honorarvereinbarung

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

§ 3 a RVG – Honorarvereinbarung

- Textform
- Nicht mit der Vollmacht in einem Formular
- Hinweis auf beschränkte Erstattungspflichten Dritter
(nur gesetzliche Gebühren)
- Bei Beiordnung im PKH-Verfahren nicht höher als die gesetzlichen
Gebühren (eines Wahlanwalts)
- bei Verstoß gem. § 4 a RVG nur die gesetzlichen Gebühren
geschuldet

2. a. Außergerichtliche Gebühren

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich sehr wichtig:

VV 1000 – Einigungsgebühr

Vertrag, der einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt.

- Keine Einigung über ein bloßes Anerkenntnis oder einen Verzicht
- Minimalformulierung im Arbeitsrecht (BAG NJW 06, 1997 f.)
- Keine einseitige Handlung, selbst wenn sie korrespondiert
- Erfolgsabhängige Gebühr, fällt nur an, wenn die Einigung erfolgt. Bloße Bemühung reicht nicht.
- Außergerichtlich (**VV 1000**) 1,5/1 Gebühr, gerichtlich (**VV 1003**) 1/1 Gebühr, im Rechtsmittel (**VV 1004**) 1,3/1

2. a. Außergerichtliche Gebühren

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Neben der Einigungsgebühr vor allem:

Geschäftsgebühr (VV 2300) Rahmengebühr (vgl. § 14 RVG)

0,5 – 2,5 Gebühren, mehr als 1,3 Gebühren nur, wenn die Sache umfangreich oder schwierig war

Geschäftsgebühr (VV 2302) Schreiben einfacher Art (ohne schwierige rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzung) – fix 0,3 Gebühr

Geschäftsgebühr (VV 2305) Vertretung vor einem Ausschuß gem. § 111 Abs. 2 ArbGG – keine Rahmengebühr, fix 1,5 Gebühren

Erstberatungsgebühr (§ 34 Abs.1. Satz 1 RVG) nur für „Verbraucher“

2. b. Gerichtliche Gebühren

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Übliche Gebühren im Arbeitsgerichtsprozeß
grundsätzlich wie im Zivilprozeß

**Gebührentatbestände gelten sowohl für Urteils- als auch
Beschlußverfahren**

1. Instanz: Verfahrensgebühr (**VV 3100**) 1,3/1 Gebühr
Terminsgebühr (**VV 3104**) 1,2/1 Gebühr (Achtung:
Vorbemerkung 3.3, Achtung **VV 3105** einseitiger Termin)

Berufung: Verfahrensgebühr (**VV 3200**) 1,6/1 Gebühr
Terminsgebühr (**VV 3202**) 1,2/1 Gebühr

Revision: Verfahrensgebühr (**VV 3206**) 1,6/1 Gebühr
Terminsgebühr (**VV 3210**) 1,5/1 Gebühr

2. b. Gerichtliche Gebühren

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Übliche Gebühren im Arbeitsgerichtsprozeß

Nichtzulassungsbeschwerde im Urteils- und Beschlußverfahren (§§ 72 a bzw. 92 a ArbGG) Verfahrensgebühr (**VV 3506**) 1,6/1 Gebühr

Rechtsbeschwerde gem. § 78 Satz 2 ArbGG Verfahrensgebühr (**VV 3502**) 1/1 Gebühr

Anrechnungsproblematik:

außergerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr (halbe Gebühr, höchstens 0,75/1 Gebühr) Vorbemerkung 3 Abs. 4

Verfahrensgebühr Nichtzulassungsbeschwerde auf
Verfahrensgebühr Revision in voller Höhe (VV 3506)

3. Gegenstandswert

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

§ 42 Abs. 4 GKG

- Kündigungsschutzklage $\frac{1}{4}$ Arbeitsentgelt
- Eingruppierungsklage Differenzbetrag für 3 Jahre

§ 42 Abs. 3 GKG

- wiederkehrende Leistung – 3-Jahresbetrag, wenn nicht Gesamtbetrag niedriger

Beschlußverfahren

- Zustimmungsersetzung Kündigung 3 Monatsgehälter, Versetzung 2 Monatsgehälter (LAG D´dorf)
- bei Verteidigung eines Einigungsstellen-Sozialplan gegen Arbeitgeber – die Differenz (BAG)

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Arbeitsrecht
Fachanwalt

Schwerin

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

© für den gesamten Vortrag Rechtsanwalt Uwe Jahn, Schwerin